

Antrag 2022/KL/7

**AG SPDqueer; ASF; AG Migration und Vielfalt;
AG Bildung; AG der Selbstständigen; OV Trier-
Mitte/ Gartenfeld**

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Version der Antragskommission

Streichung des Halbsatzes in Artikel 1 der Landesverfassung

1 Der Landesparteitag am 9.7.2022 möge be-
2 schließen
3 Die SPD Rheinland-Pfalz tritt mit den politi-
4 schen Parteien die Grünen, FDP und CDU in
5 einen Dialogprozess mit dem Ziel der Strei-
6 chung des Satzteiles in Artikel 1 der Landes-
7 verfassung:
8 “[...] innerhalb der durch das natürliche Sit-
9 tengesetz gegebenen Schranke”.
10 Artikel 1 lautet:
11 (1) Der Mensch ist frei. Er hat ein natürli-
12 ches Recht auf die Entwicklung seiner kör-
13 perlichen und geistigen Anlagen und auf
14 die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in-
15 nerhalb der durch das natürliche Sittenge-
16 setz gegebenen Schranke
17

18 Begründung

19 Die freie Entfaltung der Persönlichkeit kann
20 nicht an die „Schranke des natürlichen Sit-
21 tengesetzes“ gebunden werden. Diese Vor-
22 stellung entspricht einem Menschbild und
23 Verfassungsverständnis, das auf der Un-
24 gleichheit der Geschlechter und der Domi-
25 nanz (katholisch) religiöser Annahmen be-
26 ruht, die einem auf Gleichwertigkeit Aller
27 beruhenden Gesellschaftsverständnis wi-
28 dersprechen. Die Formulierung stammt von
29 A. Süsterhenn , dem maßgeblichen Ver-
30 fasser der Landesverfassung und spiegelt
31 wieder den Versuch mit Hilfe des im Na-
32 turrecht verankerten Sittengesetzes. Das
33 Naturrecht selbst kann in zweierlei Tra-
34 ditionen gesehen werden. In der Traditi-

Zeile 3-4 ändern in:

Die SPD Rheinland-Pfalz tritt in...

Zeile 8-9 ändern in:

“[...] innerhalb der durch das natürliche Sit-
tengesetz gegebenen Schranke” ein.

Zeile 10-16 streichen

35 on der Menschenrechte, wie sie die amerika-
36 nische Verfassung Ende des 18. Jhrh. for-
37 muliert (We hold these thruth to be self-
38 evident, that all men are created equal)
39 und nachfolgend in den französischen Ver-
40 fassungen ab der Revolutionszeit. Das Na-
41 turrecht kann aber auch metaphysisch als
42 Werk der Schöpfung Gottes definiert wer-
43 den, der Schöpferwille ist also die Rechts-
44 quelle. Süsterhenn und andere verstanden
45 das Naturrecht im zuletzt genannten Sinn.
46 Für sie sollte der demokratische Staat unter
47 ein „höheres Gesetz“ gestellt werden. Die-
48 ses sahen Süsterhenn und anderen“ im ab-
49 soluten Primat des im natürlichen, im Wil-
50 len Gottes begründeten Sittengesetzes“ (A.
51 Süsterhenn: Schriften zu Natur-Staats- und
52 Verfassungsrecht, Mainz 1991, S. 119). Der
53 Hintergrund war für Süsterhenn der verfas-
54 sungsmäßig verankerte Wunsch (Artikel 1)
55 eines geistig moralischen Neubeginns. Aus
56 Sicht der katholischen Morallehre ist auch
57 die Sittlichkeit des Menschen Teil des Na-
58 turrechts – in ihr ist nach dieser Sichtwei-
59 se kein Platz weder für das Selbstbestim-
60 mungsrecht der Frau (z.B. über ihren Kör-
61 per oder ein eigenständiges Leben jenseits
62 der Ehe) noch für Homosexuelle und ande-
63 re. Es gibt in den alten Bundesländern kei-
64 ne Landesverfassung, die dem Sittengesetz
65 und dieser Definition des Naturrechts einen
66 so breiten Raum einräumt. H. Isele, Rechts-
67 wissenschaftler und Rektor der Uni Mainz
68 sieht in den von Süsterhenn gewählten For-
69 mulierungen „das Menschenbild der christ-
70 lich katholischen Staats- und Gesellschafts-
71 lehre“ (Isele, Naturrechtsgedanken in der
72 Verfassung von RLP, Mainz 1949, S.181). Das
73 Sittengesetz war gedacht als „der große Re-
74 gulator“ (Isele). Süsterhenn verstand und

75 betrieb Politik (er bekleidete mehrere ein-
76 flussreiche Ämter in RLP und in Europa) als
77 „angewandte“ Moral. Der historische Ex-
78 kurs zeigt, wie überholt diese Formulierung
79 ist, es darf keine Schranke für die freie Ent-
80 faltung der Persönlichkeit geben, die sich
81 auf das „natürliche Sittengesetz“ beruft.